

Bischöfliches Studierendenwerk Münster gGmbH

Antrag auf Wiedereinzug (nach Auslandssemester o.ä.)

Name: _____	Vorname: _____
Geburtsdatum: _____	Geburtsort: _____
Studierendenwohnheim: _____	Zimmer Nummer: _____
Kontaktdaten/E-Mail: _____	Kontaktdaten/Telefon: _____

Einzug am: _____ Bisherige Wohnsemester: _____

Hiermit beantrage ich einen Wiedereinzug in das Studierendenwohnheim nach meinem

- Auslandssemester vom _____ bis _____ in _____
- anderweitiger Anlass, Erläuterung: _____

Ich werde das Wohnheim zu folgendem Datum verlassen _____ und möchte gerne möglichst zu folgendem Datum wiedereinziehen _____.

(Falls die Textfelder nicht ausreichen, kann der Antrag mit gleichen Angaben auch formlos in einem gesonderten Schreiben begründet und erläutert werden.)

Begründung des Antrags auf Wiedereinzug: (Warum möchten Sie wieder einziehen?)

Mein bisheriges Engagement im Wohnheim: (Funktionen, Ämter, Projekte etc.)

Im Wohnheim möchte ich mich nach meinem Wiedereinzug – unter Berücksichtigung meiner Studiensituation - auf folgende Weise einbringen:

Sonstiges:

- Diesem Antrag ist ein Empfehlungsschreiben/ bzw. eine Referenz eines/einer Mitbewohner/-in beizufügen, der/die mindestens ein Semester mit dem/der Antragssteller/-in zusammen im Wohnheim gewohnt hat.
- Die allgemeinen Regelungen (siehe Rückseite/Seite 2) zum „Wiedereinzugsverfahren“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller/-in

Ergebnisse der Beratungen des Gesellschaftsausschusses vom 26.04.2018

Umgang mit „Wiedereinzügen“

- Studierende, die nach einer Abwesenheitszeit (z.B. Auslandssemester) wieder einziehen wollen, müssen sich möglichst frühzeitig vor dem Beginn der Abwesenheitszeit beim BSW melden.
- Für Wiedereinzüge wird ein Verfahren angestrebt, bei dem möglichst früh feststeht, ob der gewünschte Wiedereinzug möglich ist.
- Anträge für Wiedereinzüge sollen für Studierende möglich sein, die max. ein Semester (bis zu sechs Monaten) nicht im Wohnheim wohnen würden. Bei längeren Abwesenheitszeiten sind „normale“ Bewerbungen einzureichen.
- Ähnlich wie beim Verfahren bei Vertragsverlängerungen muss ein Antrag auf Wiedereinzug durch den Studenten/die Studentin gestellt werden – hierfür wird ein Formblatt zur Verfügung gestellt. Der Antrag soll in der Zeit von max. 6 Monaten und bestenfalls 3 Monaten vor dem Beginn der Abwesenheitszeit eingereicht werden – einer separaten Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Kündigungsfristen kann der Antrag bis spätestens 6 Wochen vorher gestellt werden. (Ausnahmen sind möglich)
- Dem Antrag auf Wiedereinzug ist ein Empfehlungsschreiben/eine Referenz eines/einer Mitbewohner/-in (möglichst aus der gleichen WG) beizufügen, der/die min. ein Semester mit der Antragssteller/-in zusammengelebt hat.
- Die (Auswahl-)Gremien beraten über die eingereichten Anträge auf Wiedereinzug und sprechen Empfehlungen zur Annahme oder Ablehnung der Anträge aus.
- Wenn sich die (Auswahl-)Gremien gegen einen Wiedereinzug aussprechen, so ist dieses durch die Gremien konkret zu begründen.
- Die Geschäftsführung wird durch die Pädagogische Studienbegleitung über die entsprechenden Empfehlungen der (Auswahl-)Gremien informiert.
- Die Geschäftsführung beschließt formal über die Annahme oder Ablehnung des Antrages zum Wiedereinzug.
- Die Geschäftsführung begründet ggf. abweichende Entscheidungen zur Annahme oder Ablehnung der Verlängerungsanträge gegenüber den Auswahlgremien (i.d.R. persönlich, ggf. schriftlich).
- Die Verwaltung informiert den/die Antragsteller/-in und erstellt nach Möglichkeit und Absprache die entsprechenden Vertragsunterlagen. Hierbei sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:
 - o Die Zimmervergabe erfolgt unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt/Zeitraum des Wiedereinzuges ein entsprechendes Zimmer zur Verfügung steht.
 - o Der Wiedereinzug in das ursprüngliche Zimmer und/oder auf den ursprünglichen Flur kann nicht garantiert werden – Wünsche der Antragssteller/-innen und der (Auswahl-)Gremien werden soweit möglich berücksichtigt.
 - o Bei der Vertragslaufzeit wird die Wohnzeit zusammengerechnet. Es gelten die gleichen Zeiträume wie für Verlängerungsanträge (erster Vertrag bis zu sechs Semestern, bis zu zehn Semestern jeweils einjährige Verlängerungen, über zehn Semestern jeweils nur einsemestrige Verlängerungen bei individuellen Begründungen).